

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Sonderbaufläche Großflächige PV-Anlage

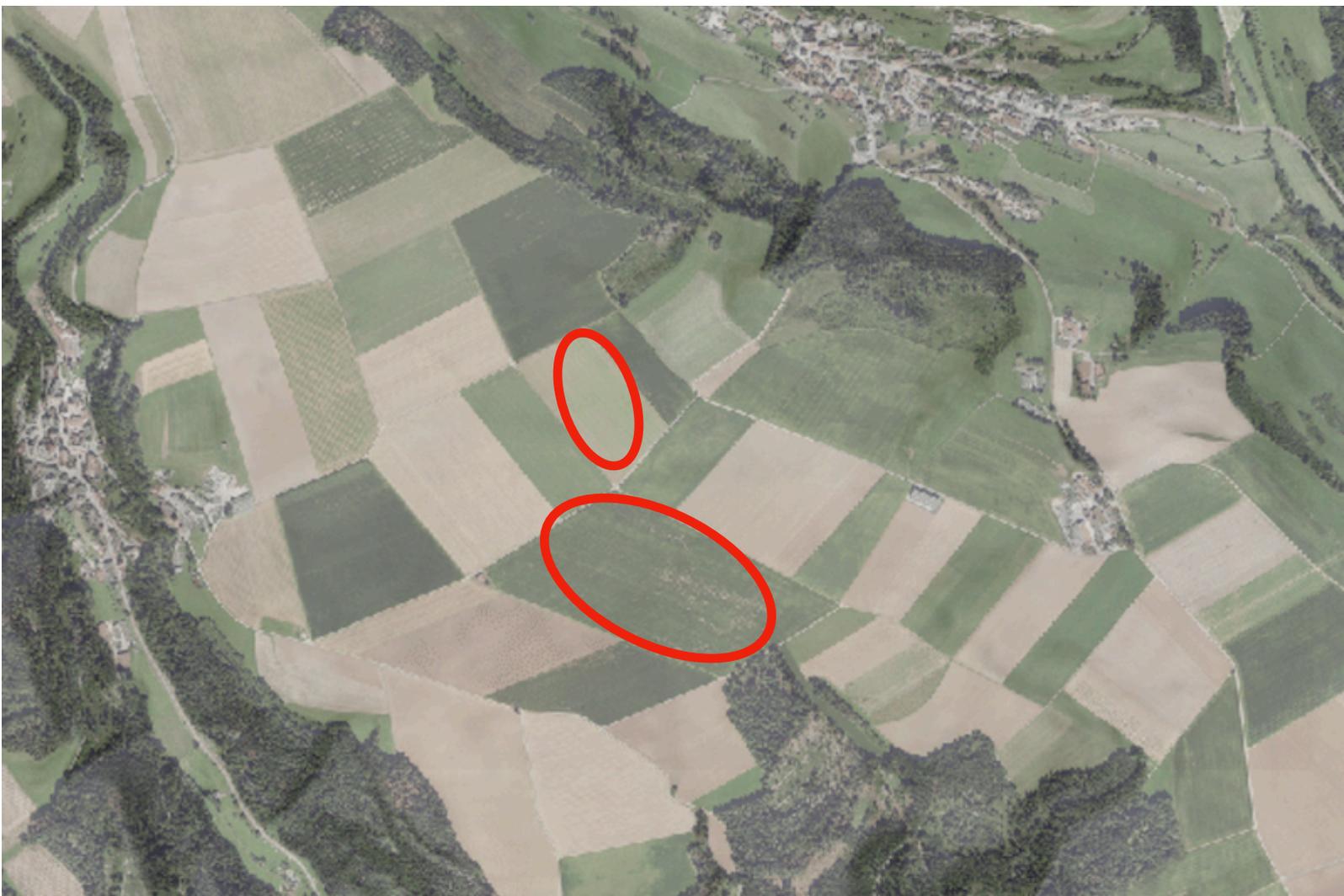
Solarpark Wutach- Lembach

Flurstücke Nr. 2080, 2081, 2082 (Teilbereich 1, südlich) und 2113 (Teilbereich 2, nördlich) Gemarkung Wutach

Begründung und Plandarstellung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Photovoltaik“

15.05.2025

Satzungsbeschluss



I VERFAHRENSVERMERKE

Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Bonndorf-Wutach

Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2023

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.01.2024 bis 06.03.2024

Offenlagebeschluss am 13.01.2025

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2025 bis 03.03.2025

Bekanntmachung der Offenlage am 27.01.2025

Öffentliche Auslegung vom 29.01.2025 bis 06.03.2025

Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen am 15.05.2025

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

Genehmigung durch das Landratsamt

Waldshut, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Landratsamt Waldshut

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die 11. Änderung des
„Flächennutzungsplan 2020 - 5. Änderung“ somit wirksam am xx.xx.2025

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....
Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

INHALT

I **Verfahrensvermerke**

II **Begründung**

1. **Anlass der Planaufstellung mit Darstellung des Änderungsbereiches**

2. **Planungsrecht**

3. **Sonstige nachrichtliche Übernahmen**

4. **Umweltbericht**

5. **Plandarstellung**

6. **Rechtsgrundlagen**

III **Umweltbericht Anlage**

II Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Wutach im Schwarzwald. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wutach - Lembach“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Die Grundstücke liegen östlich der Gemeinde Lembach und südlich der Gemeinde Lausheim. Sie sind ca. 1 km von der Wohnbebauung entfernt. Im Süd-Osten begrenzt eine Waldfläche das Plangebiet. Die Flächen sind momentan landwirtschaftlich genutzt. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen. Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland. Das Gelände steigt nach Nordwesten an und liegt auf einer Höhe von rd. 730 m ü.NN bis 750 m ü. NN.

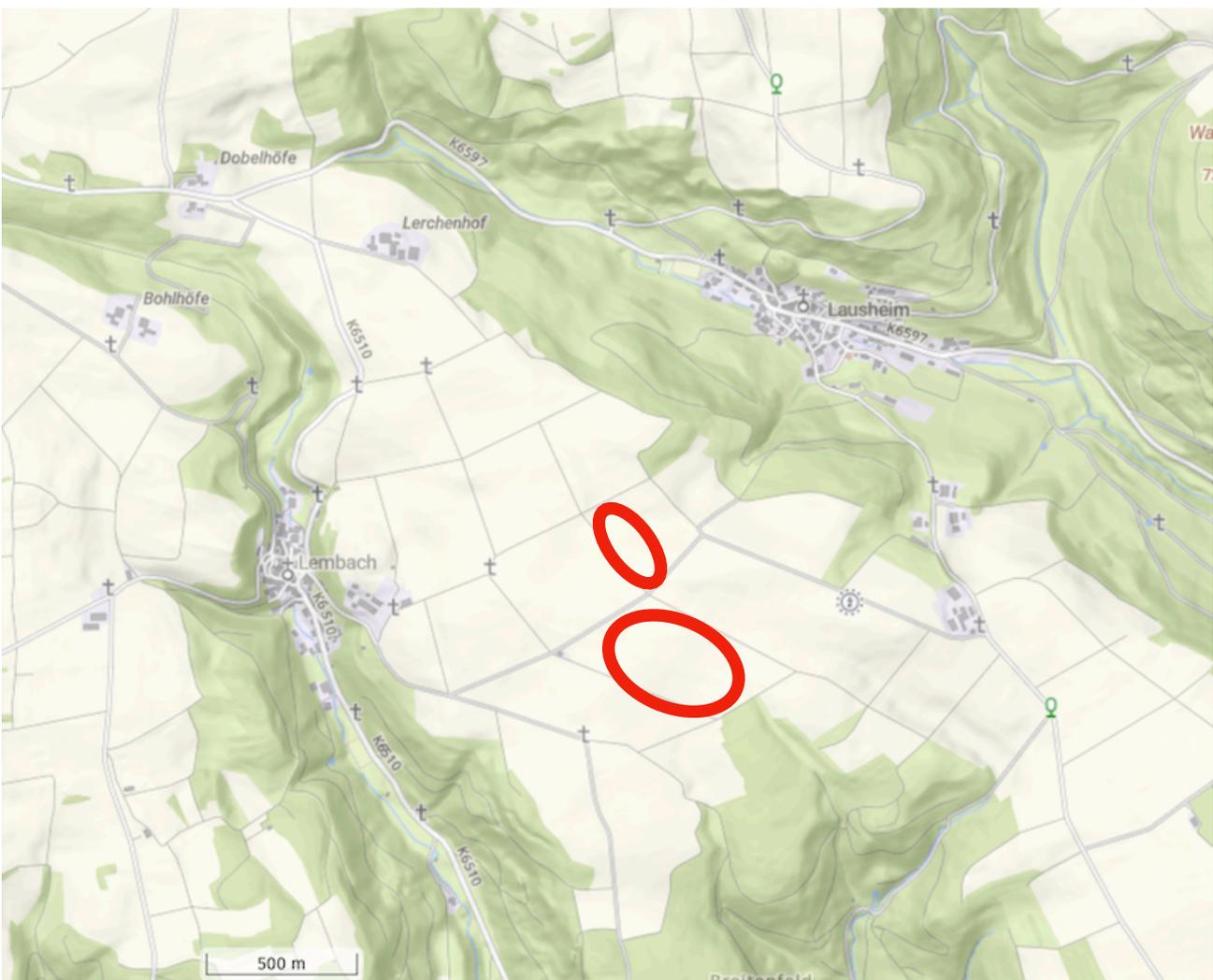


Abbildung 1: Standort dargestellt auf Karte TK 25 Quelle Geoportal BW

Geplant ist seitens der EnBW Energie Baden-Württemberg AG eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 20 MWp auf einer Fläche von ca. 20 ha.

Entstehen soll eine sogenannte Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Module sind dabei nach Osten und Westen ausgerichtet.

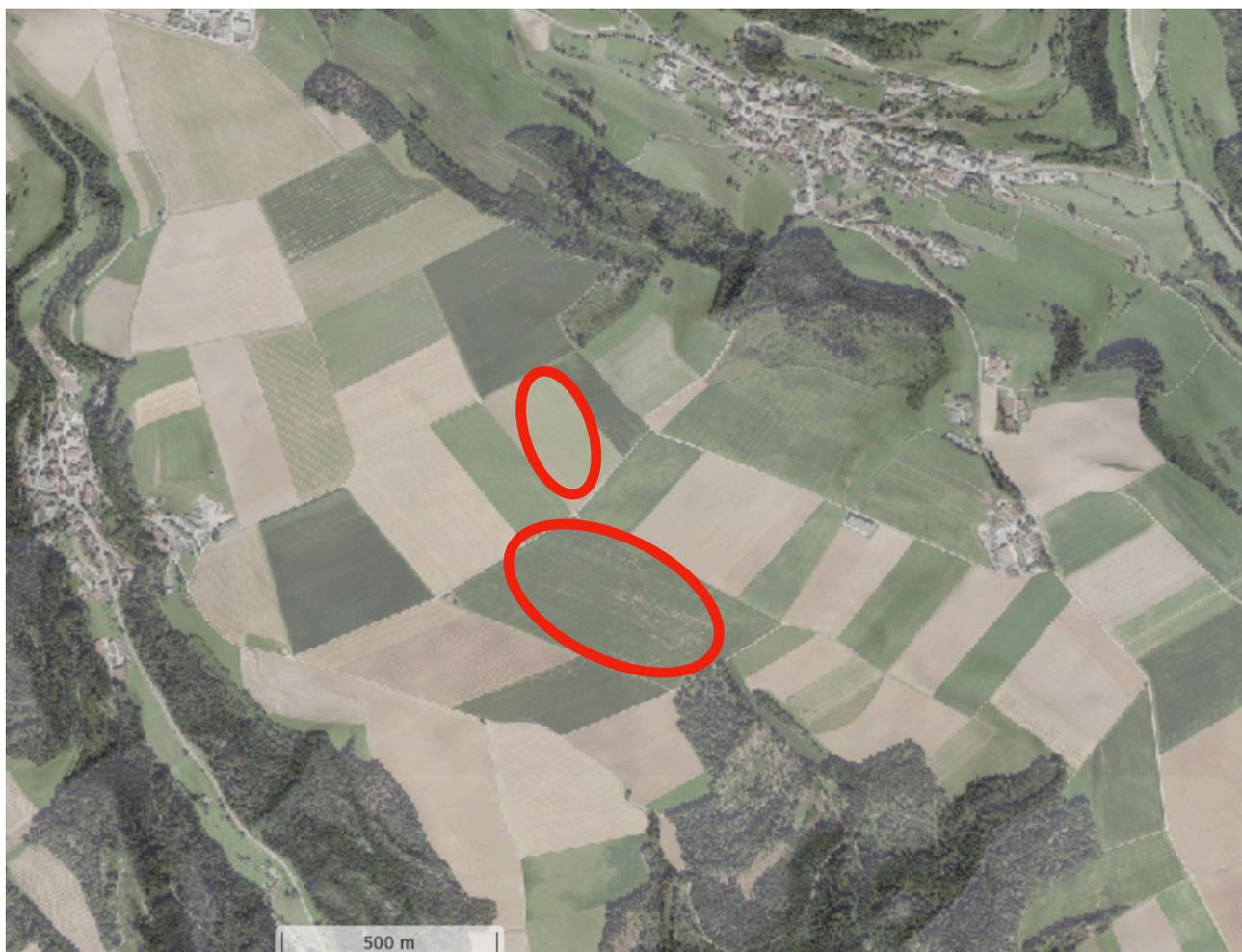


Abbildung 2: Standort dargestellt am Luftbild Quelle Geoportal BW

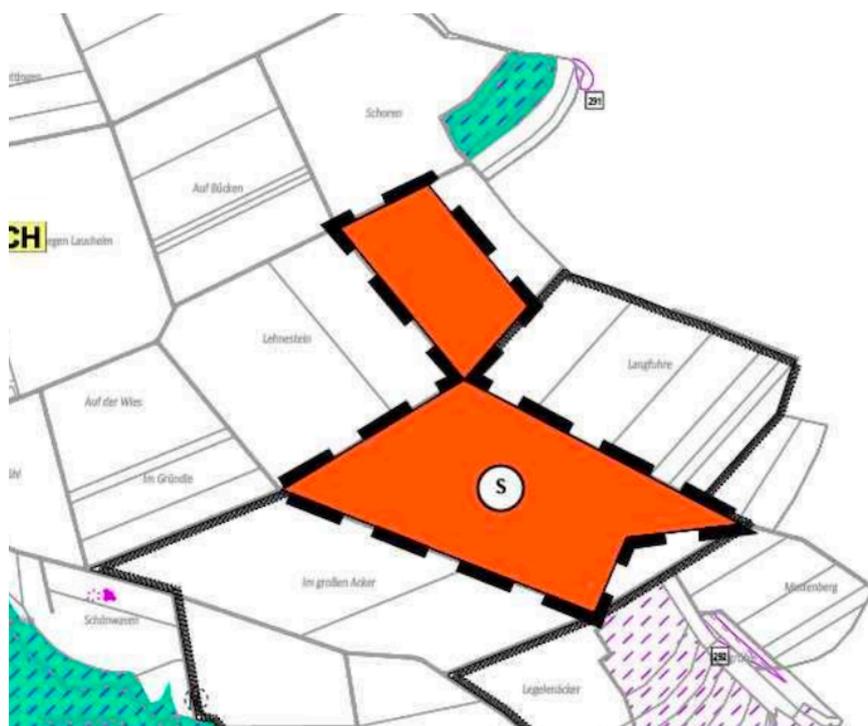


Abbildung 3: Vorentwurf mit Darstellung des Umgriffes Fa. Fritz & Grossmann 27.10.2023

Um die für eine Freiflächenphotovoltaikanlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Wutach im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Es wird für die gesamte Anlage ein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit parallel durchgeführt.

2. Planungsrecht

Bei der hier durchgeführten Planänderung handelt es sich um die 5. Änderung Flächennutzungsplan 2000 der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach.

Lembach liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Wutach und liegt gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** im Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt der Standort auf der Gemarkung Wutach komplett im ausserhalb von Schutzgebieten.

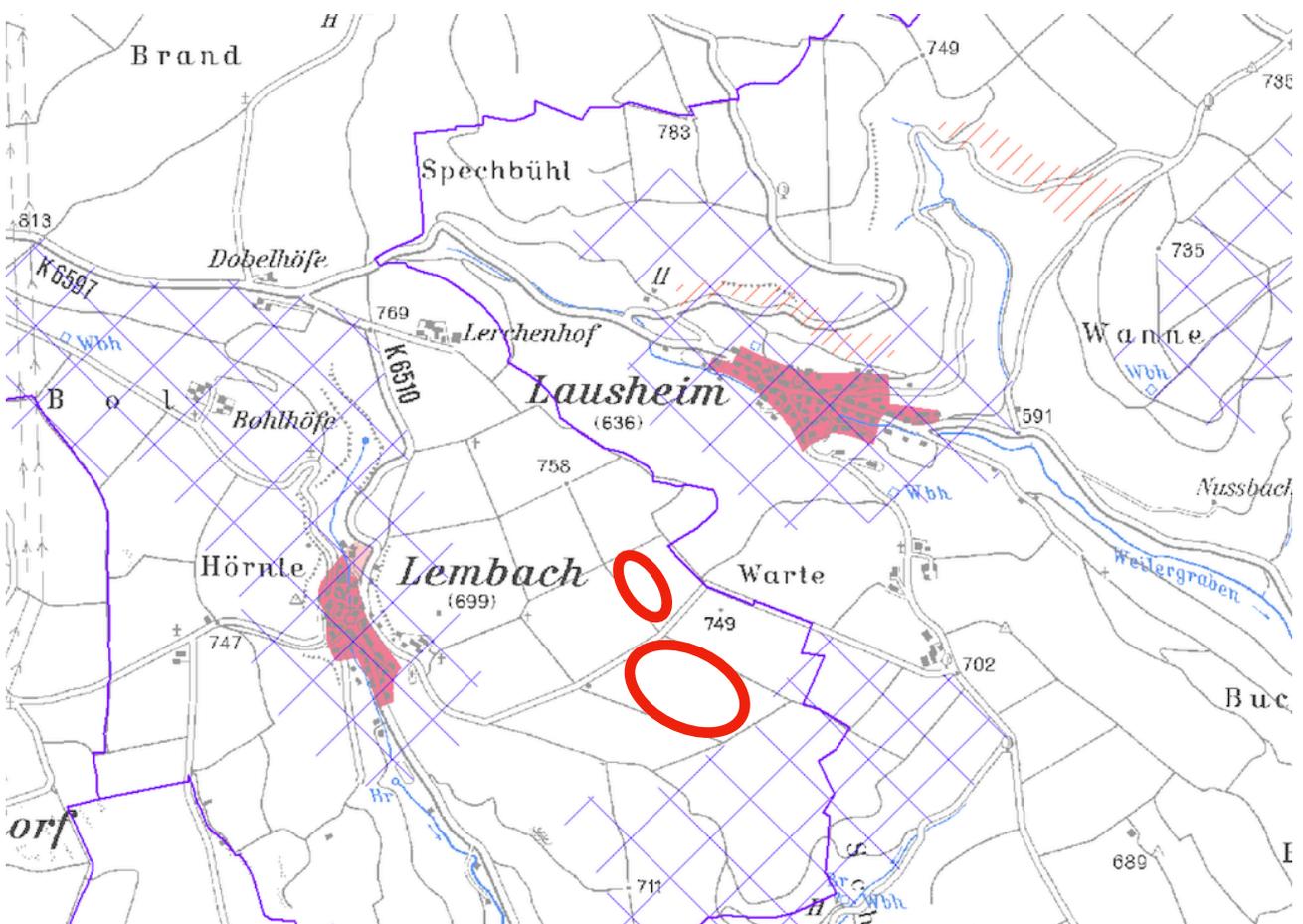


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan 2000, Raumnutzungskarte Landkreis Waldshut

Im **Flächennutzungsplan** liegt der geplante Standort auf einer Fläche für die Landwirtschaft.

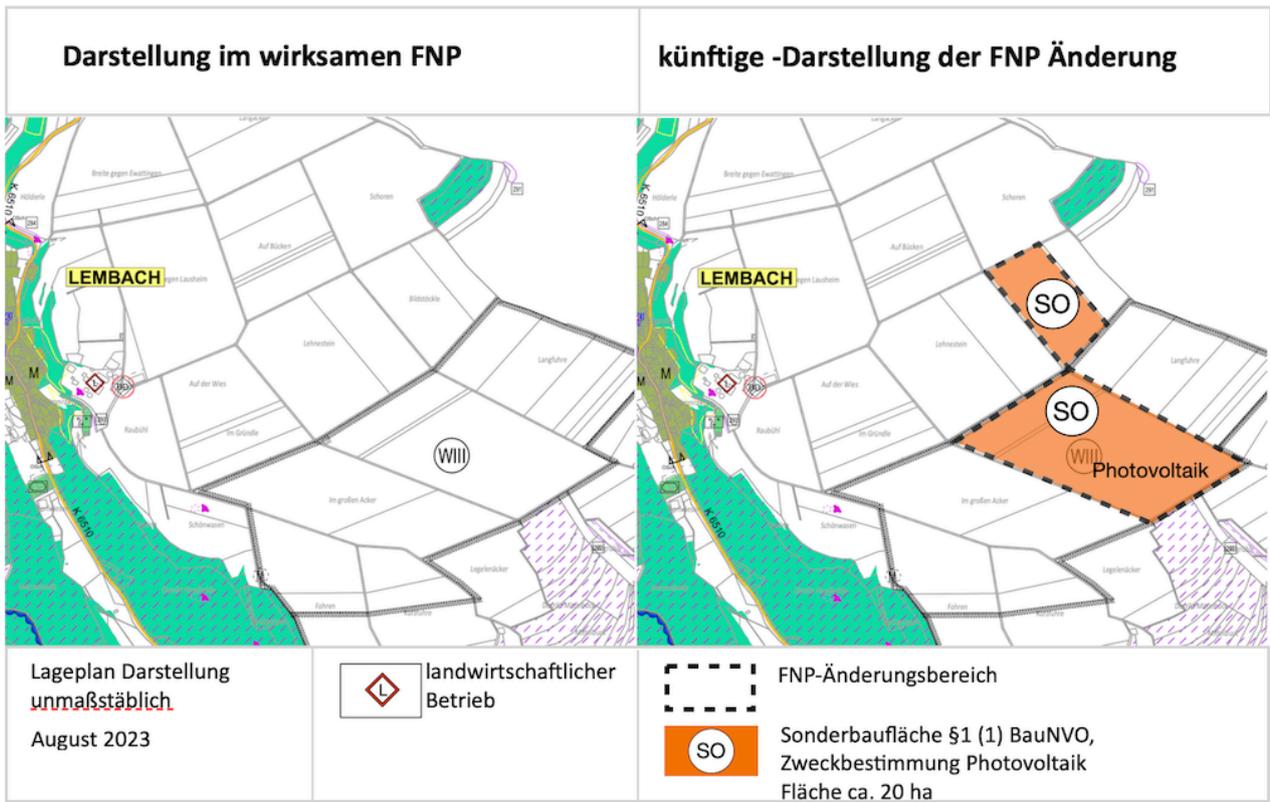


Abbildung 5: Links Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes 2020 und sowie rechts die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderung mit Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“, Auszug aus FNP

3. Sonstige nachrichtliche Übernahmen

nach jetzigem Planungsstand noch nicht vorhanden

4. Umweltbericht

Es wird auf den Umweltbericht des Ingenieurbüros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH zur Änderung Flächennutzungsplans vom 27.10.2023 verwiesen. Der Umweltbericht des Ingenieurbüros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH zur Änderung Flächennutzungsplans vom 27.10.2023 wird zum Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die darin formulierten umweltfachlichen Erkenntnisse werden in der Anlage 1 beigelegt.

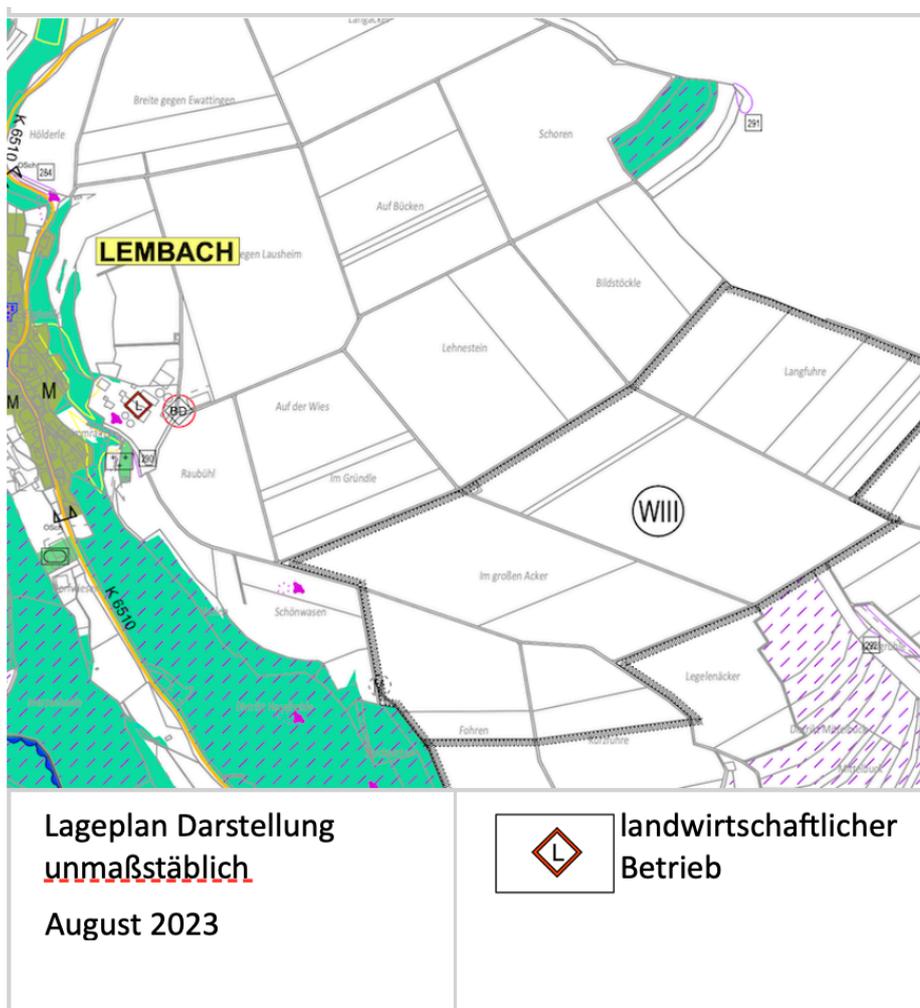
5. Plandarstellung

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

**Auszug aus dem Flächennutzungsplan
„Flächennutzungsplan 2020“**

Gemarkung Lembach Gemeinde Wutach

Flurstücke Nr. 2080, 2081,2082 (Teilbereich 1, südlich) und 2113 (Teilbereich 2, nördlich)



Darstellung Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan 2000

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

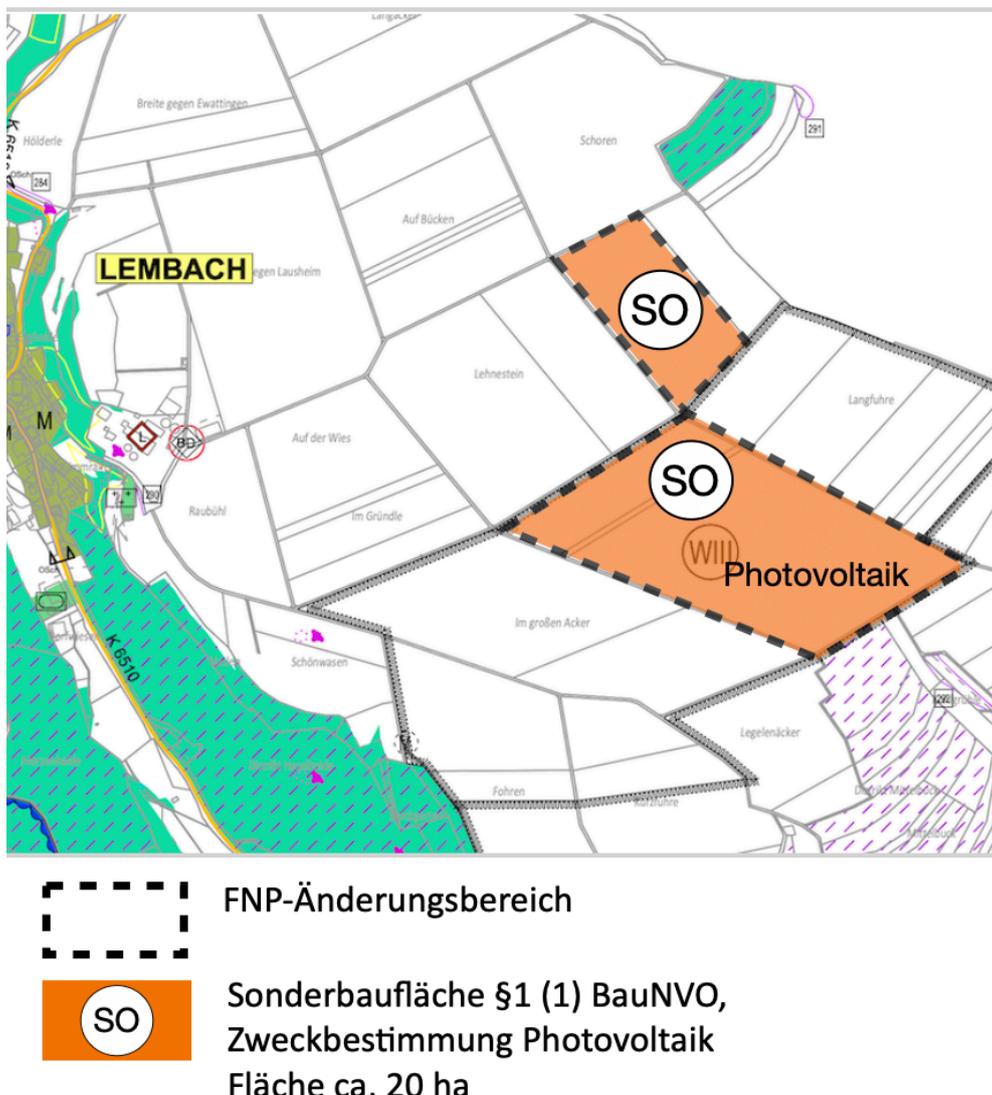
Deckblatt „Flächennutzungsplan 2020“

Gemarkung Lembach Gemeinde Wutach

Flurstücke Nr. 2080, 2081, 2082 (Teilbereich 1, südlich) und 2113 (Teilbereich 2, nördlich)

Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Darstellung als Sonderbaufläche-Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO



Darstellung der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderungen der VVG Bonndorf-Wutach mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

5. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 07. 2023 (BGBl. I S. 176)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.November 2023 (GBl. S. 422)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)